

Merkblatt „Pflichtarbeitsdienst“

Gültig seit 2020

- 1.) Pflichtarbeitsdienst ist zu leisten von
 - ==> aktiven Mitgliedern
 - ==> Jugendlichen ab 12 Jahren
 - ==> Familien.
- 2.) Die Anzahl der Arbeitsstunden beträgt für
 - aktive Mitglieder 20 Stunden
 - Jugendliche ab 12 Jahren 10 Stunden
 - Familien 30 Stunden.

Mindestens 50 % der geforderten Arbeitsstunden sind außerhalb der vom Verein organisierten Veranstaltungen, z.B. bei den angesetzten Arbeitsdiensten auf der Anlage, abzuleisten.

Gibt es in einem Jahr nicht die Möglichkeit, genügend Stunden für die Mitglieder anzubieten, werden die Sollstunden durch Ausschussbeschluss entsprechend verringert.

Tritt ein Mitglied nach der Hälfte des Geschäftsjahres ein, wird die Anzahl der zu leistenden Stunden halbiert.
- 3.) Der Wert je Arbeitsstunde beträgt 10 €.
- 4.) Die Arbeitsstunden können auch von anderen, auch Nichtmitgliedern, für ein Mitglied geleistet werden.
- 5.) Die geleisteten Arbeitsstunden müssen durch ein beim Arbeitsdienst anwesendes Ausschussmitglied auf der Anwesenheitsliste bestätigt werden.
- 6.) Die Überwachung der Arbeitsstunden erfolgt über die Anwesenheitslisten der Arbeitsdienste bzw. der Helfereinteilungen der Veranstaltungen.
Außerhalb dieser Dienste geleistete Arbeitsstunden sind auf gesondertem Beleg nachzuweisen.
- 7.) In einem Jahr zuviel geleistete Stunden können ins nächste Jahr übertragen werden, allerdings ist ein Ausgleich zuwenig geleisteter Stunden im Folgejahr nicht möglich.
- 8.) Kuchenspenden werden mit 1 Arbeitsstunde angerechnet.
- 9.) Damit alle Mitglieder rechtzeitig planen können, wird der Ausschuss in einem halbjährlichen Infobrief die Termine für die einzelnen Arbeitsdienste und die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten mitteilen.
Somit kann jeder die Termine aussuchen, die ihm zeitlich und von der Tätigkeit her am besten passen.
- 10.) Bei einem Defizit wird ein Betrag i.H.v. 10 € je Stunde zur Zahlung fällig.
Bei erteilter Einzugsermächtigung kann der Betrag per Lastschrift eingezogen werden.
Ansonsten erfolgt eine Rechnung, die sofort zu überweisen ist.
- 11.) Erfolgt die Zahlung auch auf eine einmalige Mahnung hin nicht, erfolgt gem. Satzung §5 II 2. der Ausschluss des Mitglieds.
- 12.) Eine Gutschrift zuviel geleisteter Stunden in Form einer Auszahlung kann nicht erfolgen.
Die Übertragung gem. Punkt 7.) auf das nächste Jahr bleibt davon unberührt.